

Weisung 1/2001

Aufenthaltsrechtliche Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina und ihre Familienangehörigen

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) hat am 15.02.2001 eine Bleiberechtsregelung für bosnische Flüchtlinge, die sozial und wirtschaftlich integriert sind, beschlossen. Diese sollen hiernach unter bestimmten Voraussetzungen ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht erhalten können. Durch die von den Innenministern und -senatoren beschlossene Regelung wird insbesondere den humanitären Interessen der integrierten bosnischen Flüchtlinge Rechnung getragen, indem sie ihre hier geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage beibehalten können sollen. Gleichzeitig wird diese Regelung aber auch den Interessen der deutschen Wirtschaft an einem weiteren Verbleib von benötigten Erwerbstätigen gerecht.

Der IMK Beschluss vom 15.02.2001 ist als Anlage 1 beigelegt (es handelt sich hierbei um die durch den Vorsitzenden der IMK um ein redaktionelles Versehen berichtete Fassung vom 20.02.2001).

Auf Grundlage des IMK-Beschlusses vom 15.02.2001 wird hiermit gemäß § 32 i.V. mit §§ 30 und 31 Abs.1 des Ausländergesetzes (AuslG) angeordnet, nach Maßgabe nachfolgender Voraussetzungen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen:

1. Begünstigter Personenkreis

Unter den Anwendungsbereich dieser Weisung fallen (ehemalige) bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, die zumindest zeitweilig nach den Sonderregelungen für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge (Weisungen der Behörde für Inneres auf Grundlage von § 32 und § 54 AuslG) behandelt worden sind.

Die Aufenthaltsbefugnis wird erwerbstätigen bosnischen Flüchtlingen und ihren Familienangehörigen (vgl. 2.) erteilt, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Integrationsvoraussetzungen

1.1. Aufenthaltszeiten

Der/die bosnische Erwerbstätige muss sich am 15.02.2001 mindestens 6 Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Vorübergehende Auslandsreisen mit anschließender legaler Wiedereinreise in das Bundesgebiet (z.B. Orientierungsreisen mit Vignette nach dem deutsch-bosnischen Rückübernahmeabkommen) stellen keine Unterbrechung des Aufenthaltes dar und sind daher auch auf die erforderliche Mindestaufenthaltszeit anzurechnen.

1.2. Wirtschaftliche Integrationsvoraussetzungen

1.2.1. Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt der/des bosnischen Erwerbstätigen und seiner mitbegünstigten Familienangehörigen muss am 15.02.2001 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert gewesen sein. Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen zur Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes gelten die Maßstäbe, die auch ansonsten bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen zugrunde gelegt werden. Die Berechnungstabelle für die Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes, die zwischen den bezirklichen Ausländerdienststellen und dem Einwohner-Zentralamt abgestimmt und der Bemessung einheitlich zugrunde gelegt wird, ist als Anlage 2 beigelegt. Diese ist auch bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung nach dieser Weisung zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung des Lebensunterhalts ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden, in diese Weisung einbezogenen Familienangehörigen berücksichtigungsfähig.

1.2.2. Bestehendes Arbeitsverhältnis

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ist, dass ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht, durch das der Lebensunterhalt auch weiterhin ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert werden kann. Zum Nachweis des ungekündigten Arbeitsverhältnisses vgl. 1.3.

1.2.3. Vorzeiten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Es muss bei Antragstellung eine mindestens zweijährige, zeitlich zusammenhängende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese bei nur einem oder auch mehreren Arbeitgebern ausgeübt wurde. Kurze Unterbrechungen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen können noch als zeitlich zusammenhängend gewertet werden. Hierbei ist auch die Gesamtdauer der Beschäftigung angemessen zu berücksichtigen.

Der Nachweis über die erforderlichen Vorzeiten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung kann z.B. mittels entsprechender Gehaltsabrechnungen geführt werden, aus denen sich die Beitragsleistungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ergeben.

Anerkannt werden Vorzeiten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auch dann, wenn die bei dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte in der Vergangenheit zwar überwiegend, aber gleichwohl nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes ausgereicht haben.

1.3. Angewiesenheit des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber, bei dem der/die bosnische Erwerbstätige beschäftigt ist (vgl. 1.2.2), muss dringend auf den Arbeitnehmer angewiesen sein.

Der Nachweis hierüber ist über eine von dem/der Antragsteller/in vorzulegende Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen, in der dieser der Ausländerbehörde gegenüber seine weitere Angewiesenheit auf den /die betroffene Arbeitnehmer/in bestätigt, und gleichzeitig auch bescheinigt, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist.

1.4. Nachhaltige aber erfolglose Bemühungen des Arbeitgebers um eine Ersatzkraft bei der Arbeitsverwaltung

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung ist, dass der Arbeitgeber der/des bosnischen Erwerbstätigen sich nachhaltig aber erfolglos bei der Arbeitsvermittlung um die Vermittlung einer (bevorrechtigten) Ersatzkraft bemüht hat.

Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn der/die bosnische Erwerbstätige eine auf den konkreten Arbeitsplatz bezogene Arbeitserlaubnis inne hat, die nach einer vom Arbeitsamt durchgeführten Vorrangprüfung erteilt wurde.

2. Familienangehörige

Der Ehegatte und minderjährige Kinder sowie die bei der Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder sind in diese Bleiberechtsregelung einbezogen. Dabei können im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder auch dann eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt. Während ihres Aufenthaltes volljährig gewordene Kinder können einbezogen werden, wenn sie eine Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss (auch Schulabschluss) durchlaufen bzw. durchlaufen haben oder bereits beruflich eingegliedert sind.

Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.

3. Wohnraumerfordernis

Es muss ausreichender Wohnraum für die/den bosnische/n Erwerbstätigen und die nach dieser Weisung einzubeziehenden Familienangehörigen zur Verfügung stehen. Insoweit sind die nach § 17 Abs.2 Nr. 2 und Absatz 4 AuslG geltenden Maßstäbe zu beachten.

Eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft steht der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen, wenn die Betroffenen als sogenannte Selbstzahler Beiträge zu den Unterbringungskosten leisten.

4. Ausschlussgründe

Die Aufenthaltsbefugnis wird auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht erteilt, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

4.1. Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung oder Täuschung der Ausländerbehörde

Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis scheidet aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem / der Betroffenen vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurde oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde.

Hinsichtlich der Prüfung, ob eine Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurde, wird auf Punkt 1.3.2 der Weisung 3/99 verwiesen.

4.2. Ausweisungsgründe

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1- 4 und § 47 AuslG vorliegen. Bagatelldelikte, insbesondere eine unerlaubte Einreise und ein illegaler Aufenthalt von weniger als drei Monaten bleiben ebenso außer Betracht wie sonstige Straftaten, die - bei mehreren Verurteilungen in der Summe - nicht zu einer Verurteilung von mehr als 50 Tagessätzen Geldstrafe geführt haben. Bei anhängigen Straf (-ermittlungs)verfahren ist § 67 Abs. 2 AuslG zu beachten.

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG findet uneingeschränkt Anwendung

4.3. Weiterwanderung

Eine Aufenthaltsbefugnis wird nicht erteilt, wenn in einem noch anhängigen Weiterwanderungsverfahren bereits ein Einreisevisum zugesichert oder erteilt worden ist.

5. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 4 AuslG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. §§ 39 AuslG, 15 DVAuslG).

6. Antragsfristen

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung sind spätestens bis zum 30.06.2001 bei der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes zu stellen. Erwerbstätige bosnische Flüchtlinge, für die aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer ein Bleiberecht nach dieser Weisung in Betracht kommen könnte, sind anlässlich ihrer Vorsprache oder im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs auf die Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung hinzuweisen.

7. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis

Aufenthaltsbefugnisse nach dieser Weisung sind zunächst für die Dauer von 2 Jahren zu erteilen. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylverfahrensrechtliche Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der Antragsfrist (bis zum 30.06.2001) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist bis zum 31.12.2001 abschließend zu entscheiden.

Für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse besteht nach der Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und Asylrechts des Senats die Grundzuständigkeit der Bezirksämter. Die Ausnahmezuständigkeit der Behörde für Inneres nach Abschnitt II, Abs.1 Nr.3a. ist für diese Fälle nicht gegeben, weil die nach dieser Weisung begünstigten Personengruppen (ehemaliger) bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge nicht wegen eines Krieges oder Bürgerkrieges im Herkunftsstaat bzw. deren anhaltender akuter Auswirkungen erteilt werden, sondern (nach einem Krieg bzw. Bürgerkrieg) aus humanitären Gründen ein dauerhaftes Bleiberecht - unabhängig von dem Krieg oder anhaltenden oder fortwährenden Kriegsfolgen im Herkunftsland - ermöglicht werden soll.

Die bezirklichen Dienststellen werden gebeten, die nach dieser Weisung erteilten Aufenthaltsbefugnisse für jeweils 2 Jahre zu verlängern, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. § 34 Abs. 2 AuslG findet insoweit Anwendung.

Hierauf werden die Betroffenen bei der Ersterteilung hingewiesen.

Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ist zu berücksichtigen, dass der/die Arbeitnehmer/in nach Erhalt der Aufenthaltsbefugnis durch den dadurch entstehenden Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung (vgl. § 286 Abs.1 Nr. 1b SGB III) in den Kreis der bevorrechtigten Erwerbstätigen einrückt.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht der Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen.

8. Familiennachzug

Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug nach dieser Weisung auf zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinaus gehender Familiennachzug nach § 22 AuslG ist ausgeschlossen.

9. Statistik

Die Zahl der nach dieser Weisung beantragten und erteilten Aufenthaltsbefugnisse ist differenziert nach den erwerbstätigen bosnischen Flüchtlinge und den mitbegünstigten Familienangehörigen zu erfassen und - A 26 - monatlich zu übermitteln.

Beschluss

der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 15.02.2001 in Frankfurt

I Aufenthaltsrechtliche Regelungen für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen in Fortsetzung ihrer Gespräche auf der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. November 2000 fest, dass es in einer Reihe von Fällen Personen aus Bosnien-Herzegowina gibt, die schon seit Jahren in Deutschland faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind und die bei ihrer Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben müssten.

Vor diesem Hintergrund sind die Innenminister und -senatoren im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern übereingekommen, dass solchen Personen nach Maßgabe der folgenden Kriterien eine Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage von § 32 des Ausländergesetzes erteilt werden kann:

- 1.1 Der weitere Aufenthalt kann diesen Personen erlaubt werden, wenn
 - sie sich am 15.02.2001 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
 - sie seit mehr als zwei Jahren sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,
 - der Arbeitgeber dringend auf den Arbeitnehmer angewiesen ist und
 - der Arbeitgeber sich nachhaltig, aber erfolglos bei der Arbeitsverwaltung um eine Ersatzkraft bemüht hat.

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder sowie die bei der Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern leben. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltsbefugnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt. Während ihres Aufenthaltes volljährig gewordene Kinder können einbezogen

werden, wenn sie eine Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss (auch Schulabschluss) durchlaufen haben oder bereits beruflich eingegliedert sind.

- 1.2 Der Lebensunterhalt der Familie muss am 15.02.2001 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein. Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen. Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.
- 1.3 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn
 - a) behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde,
 - b) Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 des Ausländergesetzes vorliegen; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.
2. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung scheidet aus, wenn in einem Weiterwanderungsverfahren bereits ein Einreisevisum zugesichert oder erteilt worden ist.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr bereits erklärt wurde, ein Teil der Familie ausgereist ist und im Hinblick darauf Duldungen einzelner Familienmitglieder verlängert worden sind.

Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug auf bereits bestehende Ehen beschränkt, im übrigen ist der Familiennachzug nach § 22 des Ausländergesetzes ausgeschlossen.

3. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung kann bis zum 30.06.2001 gestellt werden.

Die in Betracht kommenden Personen müssen bis zum 30.06.2001 entscheiden, ob sie noch anhängige asylrechtliche oder ausländerrechtliche Verfahren weiter

betreiben oder innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss bringen. Nur in diesem Fall kann eine Einbeziehung in diese Regelung erfolgen.

4. Die Aufenthaltsbefugnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Jede Verlängerung setzt das Fortbestehen der Kriterien für die Erteilung voraus.
5. Die besonderen Regelungen für Traumatisierte bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die Länder entscheiden bis zum 31.12.2001 abschließend über alle Anträge und übermitteln dem Bund eine Statistik.

II Aufenthaltsrechtliche Regelungen für Flüchtlinge aus dem Kosovo

.....